

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Airline muss für verlorenes Reisegepäck nur bedingt aufkommen

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Haftung von Luftfahrtunternehmen beim Verlust von Reisegepäck auf 1.134,71 Euro (Wert des SZR am 13.04.2010) begrenzt bleibt. Mehr Geld gibt es nur, wenn das vor Reiseantritt zwischen Fluggast und Fluggesellschaft vereinbart worden war und der Kunde einen Zuschlag gezahlt hat. Für Verbraucher und Fluggesellschaften ist der Verlust von Reisegepäck ein Ärgernis. Nach Schätzungen des Europäischen Fahrgastverbands (EPF) verliert jeder 64. Fluggast ein Gepäckstück. Auf dem Gebiet der EU sind das pro Jahr zirka 4,6 Millionen Gepäckstücke.

Was viele Reisende nicht wissen: „Nach dem Montrealer Übereinkommen, das auch für die EU gilt, haften Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Reisegepäck für dessen Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung nur bis zu einem Betrag von 1.134,71 Euro (Wert des SZR am 13.04.2010)“, erklärt Rechtsanwalt JR. Wolfgang Weimer von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. Das war einem Passagier der Clickair zu wenig, der bei einem Flug von Barcelona nach Porto sein Gepäck verloren hatte und von der Fluggesellschaft 2.700 Euro Wertverlust und 500 Euro Ersatz wegen des immateriellen Schadens verlangt hatte. Doch der Europäische Gerichtshof sprach ihm nur die Pauschale nach dem Montrealer Übereinkommen zu. Begründung: Dieser Höchstbetrag des Schadensersatzes ermögliche eine einfache und schnelle Entschädigung der Fluggäste, ohne dass den Luftfahrtunternehmen eine übermäßige, schwer feststell- und berechenbare Ersatzpflicht aufgebürdet würde, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit gefährden oder sogar zum Erliegen bringen könnte.

„Da der pauschale Wert von 1.134 Euro (Wert des SZR am 13.04.2010) schnell erreicht ist, sollten Passagiere bei Flugreisen immer daran denken, den Mehrwert ihres Gepäcks gegenüber der Fluggesellschaft genau zu beziffern, auch wenn dafür ein Zuschlag zu zahlen ist“, rät Rechtsanwalt JR. Wolfgang Weimer zum sichersten Weg.

Kurzfassung

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Wert des Reisegepäcks immer angeben

Wer mit dem Flugzeug verreist, sollte sein Reisegepäck gegen Verlust und Beschädigung versichern. Denn nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs haftet das Luftfahrtunternehmen beim Verlust von Reisegepäck dem Kunden pauschal nur in Höhe von 1.134,71 Euro (Wert des SZR am 13.04.2010). Wessen Gepäck wertvoller ist, sollte dies dem Luftfahrtpersonal mitteilen, rät die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. Gegen einen Zuschlag wird es dann entsprechend höher versichert.

Quelle: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Mai 2010, Az.: C-63/09)